



Hartz IV hinter uns lassen.

Konzept des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
für eine Neuausrichtung der Grundsicherung
für Arbeitslose



Hartz IV hinter uns lassen.

Konzept des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes für eine Neuausrichtung der Grundsicherung für Arbeitslose

Hartz IV ist in die Diskussion geraten. Neu ist die vielfache Kritik an Hartz IV nicht. Doch war es im parlamentarischen Raum bisher mehr oder weniger ausschließlich der Opposition vorbehalten, sie vorzutragen. Die Blöcke von Befürwortern und Kritiker standen sich dabei in den letzten Jahren genauso unversöhnlich wie geschlossen und unverrückbar gegenüber. Dies betraf auch die wichtige Frage der Bemessung und der Höhe der Regelsätze.

Nun scheint Bewegung in die Diskussion gekommen zu sein. Steht die Partei DIE LINKE ohnehin seit Beginn an für die Abschaffung von Hartz IV, plädiert nun auch der Vorsitzende von Bündnis 90/ Die Grünen, Robert Habeck, in großer Klarheit dafür, Hartz IV durch ein neues System der Grundsicherung abzulösen. Der Regierende Bürgermeister von Berlin, Michael Müller (SPD), bringt ein „solidarisches Grundeinkommen“ ins Spiel und erklärt, dass es auch 15 Jahre nach den Agenda-Reformen in der Bevölkerung keine Akzeptanz für die Hartz-Gesetzgebung gäbe. Selbst Arbeitsminister Hubertus Heil (SPD) spricht davon, die Grundsicherung neu ausrichten zu müssen, um soziale Teilhabe und Respekt in unterschiedlichen Lebenslagen zu verwirklichen. Was die „monetären Hilfen“ in Hartz IV anbelangt, spricht er von einem „Leben in Armut“ (FAZ v. 29.03.2018). Erstmalig werden damit eine echte parteiübergreifende kritische Reflektion und ein Diskurs zur Überwindung von Hartz IV möglich.

Hartz IV bildete praktisch den Kern der 2003 ausgerufenen Agenda 2010. Die Leitlinien dieser Agenda hießen: Privatisierung sozialer Risiken, Absenkung sozialstaatlicher Leistungsniveaus und Abbau von Arbeitnehmerschutzrechten. Sie basierten auf dem neoliberalen Axiom, wonach „zu viel“ Sozialstaat eine Gesellschaft lähme, wirtschaftliche Erfolge verhindere und schließlich auch den Einzelnen träge werden lasse. Dem schlichten und negativen Menschenbild des homo oeconomicus folgend, sollte mit dem „Zurechtstutzen“ sozialstaatlicher Leistungssysteme auch der Einzelne wieder stärker motiviert werden, für sich selbst zu sorgen und vorzusorgen. Unter anderem wurden die Arbeitslosenhilfe abgeschafft, die maximalen Bezugszeiten des originären Arbeitslosengeldes gekürzt und schließlich Hartz IV geschaffen. Was die Geldleistungen für den Lebensunterhalt betraf, bedeutete Hartz IV praktisch Sozialhilfe für Erwerbsfähige. Ein kleiner Aufschlag wurde bei den Regelsätzen vorgenommen, da neben ihnen keine einmaligen Leistungen mehr gewährt werden sollten. Unter dem Strich hatten viele Arbeitslose deutlich weniger Geld im Portemonnaie als vor der Agenda-Politik.

Für viele waren die Bedarfssätze in Hartz IV bereits bei ihrer Einführung „Armutssätze“. Unter dem Motto „Fördern und Fordern“ wurden nicht nur „Ein-Euro-Jobs“, sondern vielerlei Maßnahmen eingeführt, von denen es hieß, sie würden zusammen mit einer guten Vermittlungsarbeit schnell wieder den Weg in den ersten Arbeitsmarkt ebnet, es wurde zudem ein rigider Sanktionsapparat aufgezo-gen, der weitestgehend ohne Rücksicht auf den Einzelfall abstrafte, wenn ein Arbeitssuchender seinen Verpflichtungen nicht nachkam.



So gut wie jede Arbeit war in Hartz IV vom ersten Tag an zumutbar und musste angenommen werden. Einen berufsbiografischen Schutz, wenigstens für eine gewisse Zeit, gab es nicht mehr.

Was die viel gepriesene Sprungbrett- oder Trampolinfunktion (hin zum ersten Arbeitsmarkt) von Hartz IV angeht, ist von den Versprechen nicht viel geblieben. Zwar ging mit guter Konjunktur und entsprechend guter Arbeitsmarktlage über die Jahre auch die Zahl der offiziell gezählten Langzeitarbeitslosen zurück. Doch sind die meisten der verbliebenen Hartz IV-Bezieher mittlerweile Langzeitbezieher. 42 Prozent von ihnen sind schon länger als vier Jahre im Bezug und über eine Million waren nach einer Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung aus dem Jahre 2016 bereits seit Einführung dieses Systems auf Leistungen angewiesen. Nach einer Anfrage der Grünen im Deutschen Bundestag aus dem Jahre 2015 lag die tatsächliche Vermittlungsquote der Arbeitsverwaltung bei arbeitslosen Hartz IV-Beziehern bei gerade einmal knapp fünf Prozent.

Hartz IV hat bei Betroffenen und in der breiten Bevölkerung längst nicht mehr den Nimbus eines echten Hilfesystems. Vielmehr wird es als ein System wahrgenommen, das im besseren Fall von Tristesse und im schlechteren Fall von Sanktionierungen gekennzeichnet ist.

Mit „Reförmchen“ ist es nicht mehr getan. Es ist Zeit, mit Hartz IV zu brechen, zu brechen mit der misanthropischen Grundhaltung, die diesem Gesetz zugrunde liegt, dem negativen Menschenbild, mit dem sich der Sanktionsapparat, aber auch die unter der Armutsgrenze liegenden Geldzuwendungen begründen, und mit einem „küchenpsychologisch“ anmutenden Euphemismus des „Förderns und Forderns“, der bei unverstelltem Blick auf die Realitäten mehr und mehr als ein längst überlebter Dogmatismus erscheinen muss.

Es geht schließlich um die Würde des und den Respekt vor dem Mittel- und Arbeitslosen und seinen Angehörigen. „Hilfe statt Strafe“ ist die Leitschnur, an der sich echte Reformen der Grundsicherung für Arbeitssuchende orientieren müssen. Menschenwürde statt reine Massenverwaltungstauglichkeit muss der Kompass für eine Neuausrichtung sein: Es geht um Menschen, deren Potentiale geweckt und gefördert werden können und müssen. Es geht aber auch vielfach um Menschen, die man nicht überfordern darf, die sehr verwundbar sind und um die wir uns kümmern müssen. Nur indem wir den Menschen wieder in den Mittelpunkt stellen und ihn in seinen individuellen Fähigkeiten, aber auch in seinem individuellen Unvermögen annehmen, kann es uns gelingen, ein System zu schaffen, das von Respekt und Rücksicht geprägt ist und zugleich Potentiale von Menschen zu entdecken und zu fördern in der Lage ist.

Der Paritätische legt mit diesem Konzept elf konkrete Vorschläge für eine menschenwürdige Neuausrichtung der Grundsicherung für Arbeitslose vor:

1. Rahmenfrist beim Arbeitslosengeld 1 verlängern
2. Maximale Bezugszeit des Arbeitslosengeldes 1 verlängern
3. Mindestarbeitslosengeld einführen
4. Regelsätze erhöhen und neu berechnen
5. Kindergrundsicherung einführen
6. Zumutbarkeitsregelungen anpassen
7. Sanktionen abschaffen
8. Qualifizierung erweitern
9. Arbeitsförderung ausbauen
10. Sozialen Arbeitsmarkt schaffen
11. Zuverdienstgrenzen öffnen



Stärkung der Arbeitslosenversicherung

Wer Hartz IV politisch hinter sich lassen will, muss in einem ersten Schritt an dem der Grundsicherung vorgelagerten System, dem Arbeitslosengeld (Arbeitslosenversicherung) ansetzen. Mit den Hartz-Reformen ist die soziale Sicherung von Erwerblosen zu einem Gutteil vom Versicherungssystem in das Fürsorgesystem verschoben worden. Die Hürden zum Anspruch auf Arbeitslosengeld wurden erhöht, seine maximale Bezugsdauer verkürzt und die Arbeitslosenhilfe gleich ganz abgeschafft.

Für die Betroffenen brachte das nicht nur empfindliche Einbußen in der Leistungshöhe mit sich. Sie sahen sich nun auch schneller und rigider als zuvor mit der Heranziehung des Einkommens von Ehepartnern, dem vorrangigen Einsatz des Ersparnen oder dem Wegfall berufsbiografischer Rücksichtnahmen (Zumutbarkeit) konfrontiert. Wer mit dem Verlust seines Arbeitsplatzes bereits seinen ersten finanziellen und sozialen Abstieg erlebt hatte, erlebte mit Hartz IV deutlich schneller und rigider als vor der Agenda seinen zweiten. Nicht nur in den Augen der Betroffenen büßte der Sozialstaat ganz erheblich an Schutzfunktion ein und wurden berechnete Erwartungen an diesen Sozialstaat massiv enttäuscht.

Tatsächlich ist in den Jahren nach der Einführung von Hartz IV die Reichweite der Arbeitslosenversicherung immer stärker zurückgegangen. Nicht einmal mehr jeder dritte registrierte Arbeitslose (31 Prozent) erhielt zu Beginn dieses Jahres Arbeitslosengeld, während knapp zwei Drittel von ihnen (65 Prozent) auf Harz IV angewiesen waren.

Mit Blick auf viele Menschen in Hartz IV muss die Arbeitslosenversicherung so gestärkt werden, dass sie wieder das primär zuständige Sicherungssystem bei Arbeitslosigkeit sein kann.

Hierzu bedarf es

- einer Verlängerung der Rahmenfrist zum Erwerb von Anwartschaften an das Arbeitslosengeld
- einer Verlängerung der maximalen Bezugszeiten sowie
- eines Mindestarbeitslosengeldes

1. Rahmenfrist beim Arbeitslosengeld verlängern

Der Zugang zur Arbeitslosenversicherung wird maßgeblich durch die sogenannte „Rahmenfrist“ und die „Anwartschaftszeiten“ bestimmt. Arbeitnehmer/-innen müssen innerhalb der letzten zwei Jahre (Rahmenfrist) mindestens zwölf Monate (Anwartschaftszeit) sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein, um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu begründen. Im Zuge der Hartz-Reformen wurde die Rahmenfrist von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt: Personen, die in der Rahmenfrist weniger als zwölf Monate beschäftigt waren, haben trotz ihrer Beitragszahlungen keinerlei Anspruch auf das Arbeitslosengeld, sondern sind direkt auf Hartz IV verwiesen und das auch nur, sofern sie über keine anderen Einkommen oder Vermögen verfügen.

Angesichts der Zunahme nur kurzzeitiger, befristeter Beschäftigungsverhältnisse und sogenannter Mehrfacharbeitslosigkeit war die Entscheidung, die Rahmenfrist zu verkürzen, bereits 2006 nicht problemadäquat, sondern diente allein der Entlastung der Arbeitslosenversicherung.

Um die Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung insbesondere für Beschäftigte an den prekären Rändern des Arbeitsmarkts zu verbessern, sollte die Rahmenfrist, innerhalb derer zwölf Monate sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung nachzuweisen sind, wieder von 24 Monaten auf 36 Monate ausgedehnt werden.



2. Maximale Bezugszeiten des Arbeitslosengeldes verlängern

Im Rahmen der Hartz-Reformen wurde nicht nur die Arbeitslosenhilfe abgeschafft, auch wurde die maximale Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes 1 verkürzt. In Abhängigkeit von der Vorversicherungszeit erhalten Arbeitslose aktuell bis zum Erreichen des 50. Lebensjahrs bis zu zwölf Monate Arbeitslosengeld; ab dem 50. Lebensjahr (bzw. 55. Lebensjahr) max. 15 Monate (bzw. 18 Monate) und ab dem 58. Jahr für längstens 24 Monate Arbeitslosengeld.

Tatsächlich ist jedoch die aktuelle Dauer des Arbeitslosengeldbezugs für viele Betroffene zu kurz, um entweder eine neue Beschäftigung oder aber auch eine passende Aus- und Weiterbildung zu finden. Im Jahr 2015 entsprach dies mit etwa 450.000 Arbeitslosengeldbeziehenden fast einer halben Million Menschen. Damit hatten fast 20 Prozent der „Abgänge“ von Leistungsberechtigten aus dem Arbeitslosengeldbezug das Auslaufen der entsprechenden Ansprüche zur Ursache. Nach Ablauf des Anspruchs auf Arbeitslosengeld droht den Betroffenen der soziale Abstieg in das Hartz-IV-System. Die kurze Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes stößt insbesondere bei langjährigen Beitragszahlern nachvollziehbarerweise auf Unverständnis und wird zu Recht als ungerecht empfunden, da den geleisteten Beiträgen im Risikofall keine ausreichenden Leistungen gegenüber stehen.

Es empfiehlt sich, den Bezug des Arbeitslosengeldes in Abhängigkeit von vorherigen Beitragszeiten und dem Alter zukünftig auf bis zu 36 Monate zu verlängern. Die maximalen Bezugsdauern für Arbeitslose bis 25 Jahre würden auf 18 Monate, für 25 bis 50 Jahre auf max. 24 Monate sowie auf bis zu 36 Monate für Ältere ab 58 Jahren verlängert. Die Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung würde damit gerade für langjährig Versicherte und ältere Arbeitnehmer wieder gestärkt. Befürchtungen, dass Betriebe vermehrte Anreize erhalten, um ältere Arbeitnehmer/-innen gezielt in die Arbeitslosigkeit zu entlassen, sind auch angesichts des angehobenen Renteneintrittsalters wenig begründet.

3. Mindestarbeitslosengeld einführen

Selbst bei langjähriger sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung schützt die Arbeitslosenversicherung nicht vor Hartz IV. Besonders eklatant ist die Situation für Erwerbstätige im Niedriglohnssektor (bis ca. 10 Euro Stundenlohn). Selbst bei vorheriger jahrzehntelanger Vollerwerbstätigkeit liegt das Arbeitslosengeld bei ihnen im Regelfall unter Hartz IV-Niveau. Um als Single auf ein Arbeitslosengeld von rund 750 Euro zu kommen, muss das Bruttoerwerbseinkommen mindestens 1800 Euro betragen haben. Bei einer Vollzeittätigkeit (37,5 Stunden) entspricht das einem Stundenlohn von 11,08 Euro. Es untergräbt die Legitimation und die Akzeptanz der obligatorischen Arbeitslosenversicherung massiv, wenn sie selbst bei langjähriger Beitragszahlung und trotz Vollerwerbstätigkeit keine nennenswerte Absicherung garantieren kann und direkt auf Hartz IV verweisen muss. Es untergräbt vor allem auch das Vertrauen der Menschen in diesen Sozialstaat und seine Sozialpolitik.

Zumindest für Vollzeiterwerbstätige und Personen, denen es aus Gründen wie Pflege, Erziehung oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht möglich war, einer Vollzeitbeschäftigung nachzugehen, ist daher ein Mindestarbeitslosengeld einzuführen, dessen Betrag oberhalb des Grundsicherungsniveaus für Alleinlebende liegt.



Menschenwürdiges Leistungsniveau in der Grundsicherung

In der derzeit wieder aufgeflammt Diskussion um angemessene Regelsätze in Hartz IV wird häufig vorgetragen, dass es weniger auf die Leistungshöhe als vielmehr auf Bildungsangebote und verstärkte Maßnahmen ankäme, die die Menschen wieder in eine auskömmliche Erwerbstätigkeit bringen. So richtig dieser Verweis mit Blick auf arbeitslose Hartz IV-Beziehende auch ist, so darf nicht übersehen werden, dass von den derzeit 4,3 Millionen Hartz IV-Beziehenden im erwerbsfähigen Alter lediglich 1,6 Millionen tatsächlich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Hunderttausende haben kleine Kinder, pflegen Angehörige, sind in Ausbildung oder in Maßnahmen der Jobcentern. Mit Blick auf alle Leistungsberechtigten (rund 6 Mio.), darunter bspw. auch Altersgrundsicherungsbeziehende, fallen vor allem auch die zwei Millionen Kinder und Jugendlichen ins Auge, die aktuell von Hartz IV leben und bei denen es naturgemäß nicht um Arbeitsvermittlung, sondern um ein gutes Heranwachsen und faire Bildungschancen geht. Insgesamt kann der Verweis auf die Notwendigkeit arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen nicht von der Verpflichtung entbinden, die Menschen in Grundsicherung mit angemessenen Geldleistungen vor Armut zu schützen und ein Leben zu ermöglichen, dass der Menschenwürde entspricht. Die Hartz-IV-Leistungen müssen nicht nur das physische Existenzminimum abdecken, sondern auch soziale und kulturelle Teilhabe ermöglichen, wie es das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach festgestellt hat.

4. Regelsätze erhöhen und neu berechnen

Die Regelsätze in Hartz IV, die Geldleistung also, die für alle Güter des täglichen Bedarfs ausreichen soll, werden nach dem sogenannten Statistikmodell berechnet: Richtgröße ist das Ausgabeverhalten einkommensschwacher Haushalte, wie es sich in den Statistiken des Statistischen Bundesamtes abbildet. Dabei werden aber längst nicht alle Ausgaben anerkannt. Vielmehr werden verschiedene Positionen, die von Tierfutter über Grabschmuck und die chemische Reinigung bis zum gelegentlichen Besuch eines Cafés reichen, gestrichen. Diese Kürzungen summieren sich bei einer allein lebenden Person auf über 150 Euro. Der so verbleibende Rest ergibt den Regelbedarf. Für einen Single sind es derzeit 416 Euro im Monat. Bei Kindern beträgt der Regelsatz je nach Alter zwischen 240 und 316 Euro. Sie sind Ergebnis einer ganzen Reihe manipulativer Eingriffe in die Statistik und decken weder alltagspraktisch noch aus wissenschaftlicher Perspektive das Existenzminimum in Deutschland ab.

Bei stringenter Umsetzung des Statistikmodells ohne manipulative Eingriffe und Streichungen ergibt sich für den Single statt der 416 Euro aktuell ein Betrag von 571 Euro. Der Regelsatz wäre somit um 37 Prozent zu erhöhen, um selbst nach der regierungsamtlichen Logik vor Armut zu schützen.

Was die Regelsätze für die Kinder anbelangt, weist deren Herleitung so schwere methodische Mängel auf, dass die Ergebnisse nicht als valide angesehen werden können und auch keine Korrekturrechnungen möglich sind.

Das sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket, das für die Kinder in Hartz IV im Wesentlichen einen monatlichen 10-Euro-Gutschein für die Mitgliedschaft im Sportverein, den Besuch einer Musikschule o. ä. sowie 100 Euro im Jahr für schulischen Aufwand vorsieht, hat mit den realen Kosten eines Schulkindes ebenfalls wenig zu tun.

Vor diesem Hintergrund ist der Regelsatz als Ad-hoc-Maßnahme für alle Altersgruppen schnellstmöglich um 37 Prozent zu erhöhen. Parallel ist eine Kommission einzusetzen, die sich mit der Frage einer bedarfsorientierten Herleitung der Regelsätze nicht nur unter statistischen, sondern vor allem auch unter normativen Gesichtspunkten auseinandersetzt. Es geht um die Frage, was wir als Mindestbedarf zur Vermeidung von Armut definieren und auf welche Weise wir es den Menschen zukommen lassen wollen. Insbesondere für Kinder einkommensarmer Haushalte ist vor dem Hintergrund des weitestgehend ineffektiven Bildungs- und Teilhabepaketes zu klären, wie Bildungs- und Teilhabeangebote organisiert und ausgestattet werden können, dass sie vor Ort tatsächlich ankommen.



5. Kindergrundsicherung einführen

Die bedarfsdeckende Ausgestaltung der Zuwendungen an Kinder im Hartz IV-Bezug löst noch nicht das Problem, dass die Sicherstellung des Existenzminimums für Kinder systematisch keine Aufgabe der Arbeitsverwaltung oder der Sozialämter sein kann. Kinder sind keine kleinen Arbeitslosen. Statt Hartz IV-Leistungen bedarf es für Kinder einer existenzsichernden Kindergrundsicherung, wie sie seit Jahren von einer Vielzahl von Verbänden eingefordert wird.

Ohne eine solche von Hartz IV unabhängige Kindergrundsicherung würden auch viele Ansätze „ins Leere laufen“, wie sie in letzter Zeit unter Titeln wie „Solidarisches Grundeinkommen“ oder „Sozialer Arbeitsmarkt“ mit Blick auf die Überwindung des Hartz-IV-Leistungsbezugs diskutiert werden. Und zwar regelmäßig dann, wenn das Arbeitslosengeld II oder die Einkünfte aus einer Erwerbsarbeit zwar für den Einzelnen ausreichen würden, jedoch zu gering sind, um die ganze Familie aus Hartz IV herauszuführen.

Der Kinderzuschlag, der an dieser Stelle eigentlich Abhilfe schaffen sollte, erreicht faktisch zu wenige Familien, ist sehr bürokratisch und unterliegt im Übrigen denselben restriktiven Bedingungen wie Hartz IV selbst.

Das Modell des Verbändebündnisses für eine Kindergrundsicherung sieht dagegen vor, allen Kindern ohne weitere Vorbedingung eine Leistung in der Höhe des verfassungsrechtlich gebotenen steuerlichen Existenzminimums (derzeit 619 Euro) zu gewähren. Durch Besteuerung soll diese Leistung mit steigendem Einkommen abschmelzen auf einen Mindestbetrag, der der derzeitigen maximalen Entlastung durch die steuerlichen Kinderfreibeträge entspricht (etwa 300 Euro). Der Familienleistungsausgleich wäre endlich „vom Kopf auf die Füße gestellt“. Wer am wenigsten hat, bekommt die meiste Unterstützung, wer am meisten hat, „lediglich“ das verfassungsrechtlich Gebotene.



Zuwendung statt Sanktionierung

Entsprechend dem neoliberalen Menschenbild setzt Hartz IV vornehmlich auf Druck. Der Umgang mit den beruflichen Biografien der Menschen, die in Hartz IV fallen, ist im wahrsten Sinne des Wortes von Rücksichtslosigkeit geprägt. Was bisher beruflich geleistet wurde, zählt nichts. Fast alles ist zumutbar. Wer sich nicht fügt, wird empfindlich abgestraft mit Kürzungen der ohnehin schon unzureichenden Regelleistungen.

6. Zumutbarkeitsregelungen anpassen

Mit der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe und der Einführung von Hartz IV galt für viele Arbeitslose ab sofort jegliche Arbeit als zumutbar. Ausgenommen waren und sind im Wesentlichen lediglich sittenwidrig entlohnte Arbeit oder Tätigkeiten, zu den die Arbeitsuchenden objektiv nicht in der Lage sind oder die sie wegen einer Kleinkindbetreuung nicht ausüben können.

Für die Jobcenter besteht keinerlei Verpflichtung, in ihren Vermittlungsbemühungen erst einmal nach Arbeitsstellen zu suchen, die der beruflichen Qualifikation des Arbeitslosen oder seinem zuletzt erzielten Einkommen in etwa entsprechen. In vielen Fällen geht daher die Arbeitsaufnahme unter Bedingungen von Hartz IV einher mit einem beruflichen Absturz. Berufliche Biografien werden zerstört und Bewerbungen in wieder höher qualifizierte und besser entlohnte Tätigkeiten erschwert. Bei den Betroffenen bleibt berechtigterweise der Eindruck, dass die berufliche Lebensleistung und der damit erworbene Status keinerlei Bedeutung mehr hat – mit entsprechenden Folgen für ihr Selbstwertgefühl und ihr Selbstbild.

Aus Respekt vor der beruflichen Biografie der Einzelnen und mit Blick auf die individuellen Vermittlungsaussichten müssen für Arbeitslose im Grundsicherungsbezug die gleichen Zumutbarkeitsregelungen gelten wie im Arbeitslosengeldbezug.

7. Sanktionen abschaffen

Wird eine angebotene Arbeitsstelle von einem Bezieher von Hartz IV nicht angenommen, drohen Sanktionen in Form von Kürzungen der Regelleistungen bis hin zur gänzlichen Streichung. Sanktionen drohen auch bei der Nichtwahrnehmung von Terminen und anderen Verstößen gegen sogenannte Verhaltens- bzw. Mitwirkungspflichten.

Die Jobcenter nutzen Sanktionen häufig: 2017 wurden insgesamt 953.000 Sanktionen neu verhängt, dies betraf immerhin rund 419.000 erwerbsfähige Hartz-IV-Beziehende. Weit überwiegend, nämlich zu 77 Prozent, wurden damit Meldeversäumnisse geahndet, wenn ein Arbeitsloser bspw. einen Termin beim Jobcenter versäumt. Tatsächliche Verweigerung eines Jobangebotes oder einer Maßnahme spielte dagegen eine nur sehr untergeordnete Rolle. Fast ein Drittel aller Hartz-IV-Sanktionen trifft dabei Familien mit Kindern. Gravierend sind die Sanktionen in allen Fällen deshalb, da eine Kürzung der Leistungen noch mehr in die Armut führt und nicht einmal mehr das behördenoffizielle Existenzminimum abgedeckt wird. Bei unter 25-Jährigen können die Sanktionen sogar die Streichung der Wohnkosten umfassen. Die Folgen sind nicht nur finanzielle Not, in nicht wenigen Fällen führen sie in Verelendung und sogar Obdachlosigkeit.

Auf der anderen Seite beträgt die Bezugsdauer von Hartz IV bei fast der Hälfte der arbeitslosen Personen mittlerweile vier Jahre und länger. Eine nachhaltige Vermittlung durch die Jobcenter auf den ersten Arbeitsmarkt findet in nennenswertem Umfang nicht statt. Die faktische Vermittlungsquote liegt bei gerade einmal rund fünf Prozent.

Die Sanktionen in Hartz IV sind ersatzlos zu streichen. Sie sind nicht zu rechtfertigen. Sie sind verfassungsrechtlich höchst zweifelhaft, pädagogisch meist kontraproduktiv und geradezu dysfunktional.



Hinführung zur Arbeit

In einer Arbeitsgesellschaft, wie sie die Bundesrepublik ist, besteht zumindest ein moralisches Anrecht auf Arbeit. Die meisten Menschen im Hartz IV-Bezug wollen ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft verdienen. Die Grundsicherung für Arbeitslose muss echte Möglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen. Es haben jedoch auch diejenigen ein Anrecht auf Arbeit, die erwerbstätig sein wollen, von denen wir aber wissen, dass sie auf dem ersten Arbeitsmarkt faktisch keine Chance haben.

8. Qualifizierung erweitern

Was die berufliche Weiterbildung und Qualifizierung angeht, wurde die Förderung in letzter Zeit massiv reduziert – entgegen aller Entwicklungen am Arbeitsmarkt, vom stetig anwachsenden Fachkräftebedarf über die Digitalisierung der Arbeitswelt bis hin zur Alterung der Erwerbsbevölkerung. So sank nach Angaben des Instituts für Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen die Zahl der Arbeitnehmer in beruflicher Weiterbildung (inkl. Reha, Weiterbildung und Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderung) von 227.500 im Jahr 2004 auf 154.200 im Jahr 2016. Hartz IV-Beziehende haben einen schlechteren Zugang zu Leistungen der Weiterbildung und beruflichen Qualifizierung, obwohl besonders viele unter ihnen über keinen Berufsabschluss verfügen und auf eine entsprechende Förderung angewiesen sind.

Die Aus- und Weiterbildung muss daher massiv verstärkt und verstetigt werden, um Arbeitslosen Chancen am Arbeitsmarkt zu eröffnen. Nötig sind neue Bildungsinstrumente, die auf benachteiligte Personengruppen bzw. Personen mit mehreren Vermittlungshemmnissen zugeschnitten sind. Sie müssen z. B. modular aufgebaut sein, um Interessierten die Möglichkeit zu geben, eine Ausbildung nach Bedarf zu unterbrechen oder zu verlängern, wenn die Lebensumstände dies erfordern. Auch während einer längeren Fortbildung muss der Lebensunterhalt verlässlich gesichert sein. Den Jobcentern müssen zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt und mehrjährige Verpflichtungsermächtigungen zugeteilt werden, mit denen sie längerfristige Fort- und Weiterbildungen finanzieren können.

9. Arbeitsförderung ausbauen

Die Mittel für die Arbeitsmarktförderung wurden in den letzten Jahren stark gekürzt und die Förderung massiv zurückgefahren, meist zulasten von Langzeitarbeitslosen und Arbeitslosen mit großem Unterstützungsbedarf. Pro erwerbsfähigem Leistungsberechtigten stehen aktuell deutlich weniger finanzielle Mittel zur Eingliederung zur Verfügung als noch 2010. Damit einhergehend ist die Förderung eingeschränkt worden. Im Zeitraum 2010 bis 2017 ist die Zahl der Teilnehmenden in Maßnahmen der Arbeitsförderung der Jobcenter um rund 38 Prozent zurückgegangen; im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung sogar um rund 70 Prozent.

Trotz des robusten Arbeitsmarkts gelingt es dabei nicht, die meisten Hartz IV-Beziehenden in Arbeit zu vermitteln. Nur 14,5 Prozent dieser Personengruppe gelang es im Jahr 2017 aus der Arbeitslosigkeit in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis zu wechseln. Vielmehr ist es so, dass über 42 Prozent von Hartz IV direkt in die „Nicht-Erwerbsfähigkeit“, bspw. in die vorzeitige Rente oder die langfristige Arbeitsunfähigkeit wechselten.

Auch wenn die Zahl der Langzeitarbeitslosen in der Statistik zurückgegangen ist, sind es nach wie vor 850.000 Menschen, die ein Jahr und länger registriert arbeitslos sind.



Es besteht die dringende Notwendigkeit, die aktive Arbeitsmarktpolitik wieder auszubauen, sodass auch langjährig Arbeitslose wieder einen Anschluss an den Arbeitsmarkt schaffen und nicht dauerhaft ausgegrenzt bleiben. Die Maßnahmen der Arbeitsförderung müssen dabei künftig wesentlich flexibler gehandhabt und stärker mit psychosozialen Hilfen (wie z. B. der Suchtberatung oder sozialpädagogischen Begleitung) verzahnt werden.

Es kann nicht darum gehen, passende Arbeitslose für die Maßnahmen der Arbeitsverwaltung zu finden, sondern es geht um passende Maßnahmen für den einzelnen Langzeitarbeitslosen. Der Betroffene muss im Mittelpunkt stehen und mit ihm sein ganz individueller und gegebenenfalls umfassender Hilfebedarf. Um dies zu erreichen, müssen auch Kompetenzen und Entscheidungsspielräume vor Ort gestärkt werden.

10 Sozialen Arbeitsmarkt schaffen

Wenn es auch wünschenswert ist, langzeitarbeitslose Menschen nach Möglichkeit in den sogenannten ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln, müssen wir realistisch sein. Menschen mit unterschiedlichen Problemen (z.B. mit gesundheitlichen Einschränkungen oder fehlender beruflicher Qualifizierung, ältere Langzeitarbeitslose) finden bei allen Bemühungen keine Arbeit, weil der Arbeitsmarkt für sie kein Angebot bereithält. Schätzungsweise sind es derzeit 280.000 bis 480.000 Langzeitarbeitslose, die kaum eine Vermittlungschance haben.

Erwerbstätig zu sein, ist in dieser Gesellschaft ein Schlüssel zu gesellschaftlicher Teilhabe. Wo es der erste Arbeitsmarkt nicht schafft, Menschen einzubinden, muss es daher die Aufgabe der Politik sein, zusätzliche Erwerbschancen zu eröffnen mit einem Angebot öffentlich geförderter Beschäftigung. Das ist die Kernidee des Sozialen Arbeitsmarkts, wie er im Übrigen jetzt auch im Koalitionsvertrag verankert ist. Nach jahrelangen Erfahrungen mit zeitlich befristeten Modellprogrammen des Bundes und der Länder ist es an der Zeit, um auf Bundesebene die gesetzlichen und finanziellen Grundlagen, einschließlich des sog. „Passiv-Aktiv-Transfers“, hierfür zu schaffen.

Die Jobcenter müssen die Möglichkeit erhalten, öffentlich geförderte, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse für ansonsten von Erwerbsarbeit ausgeschlossene Personengruppen zu fördern und auf ansonsten unsinnige Aktivierungsmaßnahmen zu verzichten. Langzeitarbeitslose und ihre Familienangehörigen profitieren davon, ihren Lebensunterhalt (zumindest zu einem großen Anteil) durch eigene Erwerbsarbeit zu finanzieren, erleben mehr gesellschaftliche Teilhabe und bessere Zukunftschancen. Ein geförderter Arbeitsplatz wird ihnen angeboten, die Arbeit jedoch nicht zur Pflicht gemacht.

11. Zuverdienstgrenzen öffnen

Derzeit sind die Zuverdienstmöglichkeiten für Hartz IV-Beziehende so geregelt, dass die ersten 100 Euro komplett anrechnungsfrei bleiben, von 101 Euro bis 1000 Euro 20 Prozent anrechnungsfrei bleiben und von 1001 bis 1200 Euro nur noch 10 Prozent. Maximal können also 300 Euro hinzuverdient werden. Sind Kinder im Haushalt sind es 330 Euro. Es ist eine Staffelung, die den Anreiz nach oben vermindert und schließlich deckelt, indem ab einem Einkommen von 1200 bzw. 1500 Euro (für Haushalte mit Kindern) unabhängig von der Familiengröße jeder zusätzlich verdiente Cent voll angerechnet wird.

Mit einem Grundsicherungssystem, das tatsächlich Anreize hin zum ersten Arbeitsmarkt schaffen will, ist eine solche komplizierte und schließlich gedeckelte Regelung nur schwer in Einklang zu bringen. Angemessen wäre es, die Zuverdienstgrenzen ohne Stufen und Deckel anzuheben. Dies soll gleichzeitig mit einer Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns geschehen. Wir möchten einen 20-prozentigen Freibetrag auf alle weiteren Erwerbseinkommen oberhalb der ersten 100 Euro ohne Stufen oder Deckel zur Diskussion stellen.